

Vereinsförderung

1. Sportvereine

Der Sportverein Wörth e.V. und der Hörlkofener Sportverein e.V. erhalten folgende Förderungen:

a) Einen Zuschuss in Höhe von 20,- € je Mitglied des Vereins, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Zuschuss der Gemeinde soll die weiblichen wie männlichen Jugendlichen des Vereins bzw. in den Sparten/Abteilungen gleichermaßen berücksichtigen und fördern.

Maßgebend ist die Mitgliedermeldeliste an den BLSV für das Zuschussjahr. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Meldedaten. Die Höhe des Zuschusses wird jährlich neu bis zum 30.11. festgesetzt. Zuschusskürzungen gelten erst ab Kürzungsjahr folgenden Jahres.

b) Einen Zuschuss in Höhe von 2.500,- € für den laufenden Unterhalt, Pflege und Wartung der Übungsanlagen/Sportplätze (einschl. Tennisplätze und Stockbahnen) und der Pflegegerätschaften (ohne Kosten des Platzwartes). Die Auszahlung erfolgt erst nach Ablauf des Förderjahres ohne Antrag.

b) Einen Zuschuss in Höhe der angefallenen Wasserverbrauchsgebühren für die Beregnung der Rasenspielflächen. Zur Ermittlung des Verbrauchs ist ein separater Wasserzähler einzubauen. Der Zuschuss wird intern mit den Wassergebühren verrechnet.

d) Einen Zuschuss für Sonderaufwendungen auf Einzelantrag.

2. Sonstige Vereine

Sonstige Vereine werden auf Antrag gefördert. Der Antrag ist bis spätestens 01.11. des dem Haushalts-/Förderjahr vorhergehenden Jahres zu stellen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

3. Förderung von Investitionsmaßnahmen

Zur Anschaffung von Geräten und Fahrzeugen, zur Anschaffung oder Herstellung von Gebäuden, Sportstätten, für Maßnahmen, die über das übliche Maß an laufenden, jährlich anfallenden Erhaltungs- und Modernisierungsaufwendungen an Gebäuden, Sportstätten und Sportplätzen hinausgehen, sowie sonstigen Anschaffungen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen, können auf Antrag Zuschüsse und/oder Darlehen gewährt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Kostenaufstellung für die gesamte Maßnahme
- mindestens zwei vergleichbare Kostangebote für die gesamte Maßnahme
- Finanzierungsplan

Der Antrag ist bis zum 01.09. des dem Jahr der geplanten Investition vorhergehenden Haushaltsjahres zu stellen und ist innerhalb von drei Monaten durch die Gemeinde abschließend zu behandeln (Gemeinderatsbeschluss). Ein vorzeitiger Beginn (vor Ergehen

des Gemeinderatsbeschlusses) der Investitionsmaßnahme (auch Teilmaßnahme), für die insgesamt Antrag auf Förderung gestellt wurde, führt zum Verlust der Förderung für die (Teil-) Maßnahme.

Die Vereinsförderrichtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 28.06.2004, zuletzt geändert vom 04.04.2007, Außer Kraft.

Hörlkofen, den 27.01.2016

Gemeinde Wörth

Gneiß
1. Bürgermeister

